

VERBANDSREPORT

01/2018

Informationsblatt des
Ostthüringer Hotel- & Gaststätten-
verbandes e.V.

Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de



Inhaltsverzeichnis

I.
II.
III.

**Aus der Geschäftsstelle
SAFÖ GmbH
Aus dem Steuerbüro**

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Verlust unseres Verbands- und Vorstandsmitgliedes, Herr Michael Fiedler, ist es nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen und im täglichen Geschäft wie vorher weiter zu machen.

In diesem Sinn ist es wichtig einmal inne zu halten und sich zu verinnerlichen, das Leben ist vergänglich und man sollte mit Freude auf das Geschaffene blicken und die Zeit mit unseren Familien, Freunden und Lieben wertschätzen.

An dieser Stelle sind unsere Gedanken bei Familie Fiedler.

Tiefbewegt haben wir Kenntnis vom Tod unseres
Kollegen

Herrn

Michael Fiedler

genommen.

Er war nicht nur langjähriger Kollege, Vorstands-
und Gründungsmitglied, sondern auch Freund und
Mitsstreiter.

Wir werden Micha ein dankbares und ehrendes
Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unsere aufrichtige
Anteilnahme.

Bernd Adam
Vorsitzender
Ostthüringer Hotel-
und Gaststättenverband e.V.

Marina Bergner
Geschäftsführerin
SAFÖ GmbH Jena

Prof. Stephan Gerhard
Solutions Holding GmbH München

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

wir erhielten von Unternehmern in der letzten Zeit häufig Rückmeldung, dass Prüfer des Finanzamtes unterwegs sind und „Kassen-Nachschaun“ durchführen. Wir möchten Sie hiervon in Kenntnis setzen und informieren Sie hierzu in unserem Report.

Nunmehr hat die Mindestlohn-Kommission eine erneute Anpassung der Mindestlohnhöhe beschlossen. Die Beratung über eine Anpassung hat nach dem Mindestlohngesetz alle zwei Jahre zu erfolgen. Dabei orientiert sich die Kommission nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Der aktuelle Anpassungsbeschluss vom 26. Juni 2018 sieht eine Erhöhung in zwei Schritten vor. Zunächst soll der Mindestlohn zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro steigen. Ein Jahr später, d.h. ab Januar 2020, soll der gesetzliche Mindestlohn dann 9,35 Euro betragen.

Es gab in den letzten Wochen einige Rückfragen zu unserem diesjährigen Sommerfest.

In der Vorbereitung und Planung zu diesem stießen wir auf das Problem der Schließzeiten, Schließtage Montag und Dienstag. Wir können es verstehen, da Ihnen das bekannte Problem der fehlenden Arbeitskräfte, Gastronomen und Unternehmer immer mehr zu festen Ruhetagen zwingen.

Unsere Überlegung geht dahin, dass wir das Fest gern auf Mittwoch verlegen würden.

Hierzu wäre es wichtig und schön, wenn Sie uns Ihre Meinung und vielleicht auch Hinweise und Insidertipps geben würden.

Das nach wie vor bestehende Problem der fehlenden Arbeitskräfte treibt viele Unternehmer an den Rand der eigenen Kräfte.

Ihre Marina Bergner

II. Informationen der SAFÖ GmbH

Investitionszuschuss der Thüringer Aufbaubank

Wir alle sind uns bewusst, dass unsere Gäste ein ansprechendes Haus wünschen. Dazu gehört auch, dass notwendige Investitionen schnellstmöglich getätigt werden. Sei es ein neuer Hausanstrich, neues Inventar oder neue Geräte - alles kostet viel Geld; Geld das nicht immer vorhanden ist.

Als sehr gutes Beispiel ist der Zuschuss der Thüringer Aufbaubank aus dem Programm „Thüringen-Invest“ in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten (maximal 50 T€) zu nennen. *Diesen Zuschuss kann man jährlich beantragen.*

Kombiniert mit einem zinsgünstigen Darlehen der Thüringen Aufbaubank ergibt sich hier eine sinnvolle Finanzierungsmöglichkeit.

In unseren Beratungen haben wir schon einige Unternehmen positiv durch diesem Prozess begleitet.

Förderzweck:

Gefördert werden Investitionsvor-

haben von Existenzgründern sowie Investitionsvorhaben zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden

- Anschaffungen aktivierungsfähiger und betrieblich genutzter materieller Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen), sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen.

Nicht förderfähig sind u. a. Kosten für Grundstücke und Gebäude, Geschäfts- oder Firmenwert, Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, Fahrzeuge, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Anlagen zur Stromerzeugung, Eigenleistungen (ausgenommen von Dritten bezogenes Material), vor Antragstellung beauftragte Planungsleistungen, Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden und Wirtschafts-

güter, die über sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert und nicht im bewilligten Investitionszeitraum vollständig bezahlt werden.

Die beiden wichtigsten Voraussetzungen zur Genehmigung sind:

- Das Vorhaben ist zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der TAB) noch nicht begonnen und zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen worden.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert (durch die Hausbank oder die TAB).

Gern unterstützen wir Sie bei der Beantragung des Zuschusses und natürlich auch bei der Beschaffung einer Finanzierung.

Sprechen Sie uns einfach an!

III. Aus dem Steuerbüro

Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2019: 9,19 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1.1.2017 8,84 Euro pro Stunde. Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Wenn die Bundesregierung diesem Vorschlag folgt, steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

So geht's weiter:

Die Mindestlohn-Kommission hat sich am 26. Juni 2018 beraten und eine Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro empfohlen.

Diesen Vorschlag richtet die Mindestlohnkommission dann an die Bundesregierung, die per Verordnung den neuen Mindestlohn festlegen wird, der dann ab dem 1.1.2019 gilt.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin NICHT für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung,
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer
- Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu
- einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- ehrenamtlich Tätige.

Daneben galt für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen ausgelaufen. In keiner Branche darf 2019 (abgesehen von den oben genannten Personengruppen) weniger gezahlt werden als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht.

Sind Sie gewappnet für die Kassen-Nachschau? Einzelaufzeichnung und Datensicherung sind das A und O

Seit Anfang 2018 prüft das Finanzamt mit der Kassen-Nachschau, ob die Kasse ordnungsmäßig geführt wird.

Dazu darf ein Prüfer unangekündigt öffentlich zugängliche Firmräume betreten, Testkäufe tätigen und beobachten, wie Unternehmer und Mitarbeiter mit dem Kassensystem umgehen. Er muss sich erst ausweisen, wenn er detailliert prüfen möchte. Eine Kassen-Nachschau kann jeden Unternehmer mit Bareinnahmen treffen.

Doch was steht im Fokus des Prüfers?

Er prüft, ob die strengen Einzelaufzeichnungspflichten eingehalten werden. Das heißt: Für jeden Geschäftsvorfall muss die konkrete Dienstleistung bzw. Ware und deren Einzelpreis, der Umsatzsteuersatz und -betrag, Datum und Uhrzeit des Umsatzes, eine vereinbarte Preisminderung, die Zahlungsart sowie die verkaufte Menge aufgezeichnet werden. Sind Kundendaten für den betrieblichen Ablauf erforderlich, so sind sie zu speichern. Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt nicht nur für Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse nutzen, sondern auch für Unternehmer ohne Registrierkasse, deren Dienstleistung einen intensiven Kundenkontakt erfordert (z.B. Friseur, Gastronomen).

FAZIT: Eine Registrierkasse, die nur die Warengruppe „Diverses“ kennt, reicht nicht mehr aus und öffnet dem Prüfer Tür und Tor.

Daten sind zu speichern und zu sichern

Der Prüfer darf die Kassendaten auslesen und auswerten. Unternehmer müssen daher sicherstellen, dass alle erfassten Daten

während der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist unveränderbar abgespeichert werden. Führen Sie daher regelmäßig eine Datensicherung durch!

Verfahrensdokumentation ist erforderlich

Auch Bedienungsanleitungen, alle Programmierprotokolle der Kasse sowie eine Verfahrensdokumentation zum Umgang mit dem Kassensystem und Abrechnungssystem müssen vorgelegt werden können.

Tipp:

Überprüfen Sie regelmäßig den Einsatz der Kasse und dokumentieren Sie dies. Denn wenn der Prüfer etwas zu beanstanden hat, wird die Kassen-Nachschau für ihn zur Eintrittskarte, um gleitend zu einer echten Betriebsprüfung überzugehen.

Gutscheine – unbegrenzt gültig?

1. Gutscheine sind grundsätzlich drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde, gültig.
2. Achtung, die Laufzeit von Gutscheinen kann in Einzelfällen auch kürzer als drei Jahre sein.
3. Die Summe eines Gutscheines kann nicht in bar ausgezahlt werden, allerdings ist es möglich, dass eine andere als die bestimmte Person einen Gutschein einlöst.

Vorsicht bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen

Bare und unbare Umsätze sind in der Kassenführung getrennt zu erfassen.

In der Regel werden dafür zunächst alle Umsätze in der Kasse erfasst, differenziert nach 7% und 19% Umsatzsteuer sowie nach Bar- und EC Karten Umsätzen. Am Ende des Tages wird das Kassenbuch geführt und die EC Karten Umsätze werden über das Geldtransitkonto wieder ausgetragen. Damit stimmt der Kassenbestand, die Umsatzsteuer wird richtig ausgewiesen und ein Kassensturz (Vergleich des Sollbestandes mit dem Istbestand) ist jederzeit möglich.

Doch die Finanzverwaltung sieht darin einen formellen Buchführungsmangel. Sie fordert, dass

EC Karten Umsätze überhaupt nicht im Kassenbuch erfasst werden, sondern in einem Nebenbuch. Das erschwert allerdings die Verprobung der gebuchten Umsatzerlöse mit den Umsatzsteuerbeträgen und bedeutet umständlichen Mehraufwand. Doch wer sich nicht daran hält, muss im Falle einer Prüfung mit Hinzuschätzungen rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung bei ihrer engen Auslegung bleibt. Um sich Ärger zu ersparen, sollte daher jeder Umsatz zumindest einer Zahlungsart zugeordnet sein.

Neues Beitragsverfahren für freiwillig Versicherte

Viele Unternehmer sind freiwillig gesetzlich krankenversichert.

Sie zahlen Beiträge in Höhe von 14,6% ihres Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung.

Hinzu kommen der Krankenkassenabhängige Zusatzbeitrag (durchschnittlich 1%) und der Pflegeversicherungsbeitrag (2,55% bzw. 2,80% für Kinderlose). Allerdings wurden die Beiträge bisher nicht nach dem aktuellen Einkommen bemessen, sondern nach dem im letzten Steuerbescheid ausgewiesenen Einkommen.

Das ist nun anders. Für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, werden die Beitragszahlungen an die persönliche Einkommensentwicklung angepasst.

Ab 2018 gibt es zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf Basis des letzten Steuerbescheids. In 2018 sind damit in der Regel Beiträge auf Basis des Bescheids für 2016 vor auszuzahlen. Sobald der Bescheid für 2017 vorliegt, werden die Vorauszahlungen ab dem nächsten Monat angepasst. Liegt der Steuerbescheid für 2018 vor, kommt es zur endgültigen Festsetzung und damit zu Nachzahlungen oder zu Erstattungen.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat in 2016 einen Gewinn in Höhe von 30.000 € erzielt. (Steuerbescheid vom 30.09.2017). In 2017 erwirtschaftet er einen Gewinn in Höhe von 48.000 € (Steuerbescheid vom 05.11.2018) und in 2018 in Höhe von 44.000 € (Steuerbescheid vom 03.02.2020).

Ab dem 01. Januar 2018 muss der Unternehmer zunächst Beiträge auf Basis des Gewinns aus 2016 vor auszahlen: monatlich 365 € ($14,6\% \times 30.000/12$). Ab 1. Dezember 2018 erhöht sich die Vorauszahlung auf Grundlage des Steuerbescheids für 2017 auf monatlich 584 € ($14,6\% \times 48.000/12$). Für 2018 werden damit insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von 4.599 € ($11 \times 365 \text{ €} + 584 \text{ €}$) geleistet.

Mit dem Steuerbescheid für 2018 werden dann die Krankenversicherungsbeiträge für 2018 endgültig auf 6.424 € ($14,6\% \times 44.000$) festgesetzt. Der Unternehmer muss also 2020 noch 1.825 € nachzahlen. Zudem werden die Vorauszahlungen angepasst.

Hinweis: Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag und die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden im Beispiel vernachlässigt.

Mindestbemessungsgrundlage schafft Ungerechtigkeit

Das neue Verfahren ist aber nicht so gerecht, wie es scheint, denn für Beiträge freiwillig Versicherter gibt es auch weiterhin eine Mindestbemessungsgrundlage (monatlich 2.283,75 € in 2018 für hauptberuflich Selbstständige). Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt daher im Jahr 2018 mindestens 333,43 €.

Hinweis: Werden die tatsächlichen Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt.

Unbegrenzt ansammeln und Übertragen von Urlaubsansprüchen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Kläger als sogenannter Scheinselbständiger 13 Jahre lang beschäftigt war, bevor dann das Beschäftigungsverhältnis mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers sein Ende gefunden hatte. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses erhob der Kläger Klage und begehrte unter anderem Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung.

Der Fall spielt im Vereinigten Königreich. Bevor die Sache an den EuGH herangetragen wurde, hatte das Gericht im Vereinigten Königreich bereits entschieden, dass zwischen den Parteien des Verfahrens ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub unbegrenzt ansammeln und übertragen kann, wenn es der Arbeitgeber verhindert, dass der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Anspruch auf bezahlten Jahres Erholungsurlaub erfolgreich geltend machen kann (EuGH, Urt. v. 29.11.2017 - C-214/16).

Ergänzende Hinweise:

Der durch den EuGH entschiedene Fall unterscheidet sich von solchen Fällen, in denen langfristig erkrankte Arbeitnehmer (Dauerkranke) Ansprüche auf Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung geltend machen. In derartigen Fällen ist der Übertragungszeitraum zum Schutz des Arbeitgebers auf 15 Monate nach Schluss des Jahres, für das der Urlaubsanspruch begehrt wird, begrenzt. In der vorstehend geschilderten Fallkonstellation sieht der EuGH keinen Anlass für eine derartige Begrenzung.

Der Fall macht deutlich, welche enormen Risiken Arbeitgeber eingehen, wenn sie es zu einer Scheinselbstständigkeit eines bei ihnen Beschäftigten kommen lassen. Das betrifft nicht nur die hier maßgeblichen Ansprüche auf Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung, sondern auch nachträglich zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge. Auch wenn der Fall im Vereinigten Königreich spielt, so ist er dennoch grundsätzlich auch auf Rechtsordnungen anderer Länder der EU, einschließlich Deutschland, übertragbar.